

Biofarm

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **57 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung nimmt in den Betrieben mehr und mehr einen bedeutenden Stellenwert ein. Die Verunsicherung bei den Konsumenten ist gross. Mindestens jeden Monat hören wir von einem neuen sogenannten Skandal.

Die BIOFARM-Genossenschaft hat sich immer dafür eingesetzt, den Konsumenten einwandfreie Ware anzubieten. Um den stetig wachsenden Anforderungen zu entsprechen, haben wir uns im Dezember 99 nach ISO-Norm 9002 zertifizieren lassen. Zur Zeit arbeiten wir daran, unser Qualitätsmanagementsystem der neuen Norm 9001:2000 anzupassen. Jede Reklamation wird bei uns statistisch erfasst. Somit erhalten wir einen Überblick, welche Produkte am meisten betroffen sind.



Ein Schweizer Qualitätsprodukt: Flocken



Unsere Knabberkerne aus Österreich.

Um den Qualitätsanforderungen am Markt zu genügen ist es unabdingbar, eine rigorose Eingangskontrolle durchzuführen. Anhand einer Checkliste werden die problematischen Produkte erkannt und speziell kontrolliert. Zusätzlich werden viele Muster gezogen und zur Analyse in ein externes Labor gesandt. Der Lagerchef beobachtet ständig sein Warenlager, um bei eventuellen Problemen mit Schädlingen sofort reagieren zu können. Dies ist besonders im Sommer von grosser Wichtigkeit. Zusätzlich machen der Qualitätsbeauftragte und der Lagerchef alle zwei Monate einen Betriebsrundgang. Dabei

werden sämtliche qualitätsrelevanten Punkte kontrolliert. Auch beim Abfüllen in unsere Detailpackungen wird die Qualität kontrolliert, sowie wenn eine Sendung den Betrieb verlässt.

Täglich erhalten wir Telefonate, in denen Kunden über unsere Produkte vertiefte Informationen wünschen. Meist können wir diese am Telefon direkt beantworten, einige Informationen müssen wir uns aber jeweils beschaffen.

Am 1. Mai 2002 ist die neue Lebensmittelverordnung (LMV) in Kraft getreten. Es sind einige Änderungen vollzogen worden, welche auch in unserem Betrieb relevant sind. Sicher ist eine gute Gesetzgebung zum Schutz der Konsumenten sinnvoll. Ab und zu muss ich mich aber fragen, ob wirklich jedes Detail geregelt werden muss. Letzthin erhielten wir eine Beanstandung, weil auf einem unserer Beutel die Nährwertangaben nicht in der richtigen Reihenfolge aufgelistet sind. (Die Nährwertverordnung schreibt die exakte Reihenfolge zwingend vor.) Ob dies wirklich von Wichtigkeit für den Konsumenten ist, sei dahin gestellt. Auf der anderen Seite sind uns in vielen Punkten die Hände gebunden, um mit wichtigen Informationen

an die Kunden zu gelangen. So dürfen wir z.B. bei unseren Dörrfrüchten nicht vermerken, dass diese *nicht* geschwefelt sind. (Die Bioverordnung verbietet das Schwefeln von Dörrfrüchten. Somit ist der Hinweis gesetzwidrig und verboten.)

Bekannt wurde auch der Fall um die Kuh «Lovely» von den Schweizerischen Milchproduzenten. Obwohl erwiesen ist, dass das in der Milch vorhandene Kalzium der Osteoporose (Knochenbrüchigkeit) vorbeugt, darf per Bundesgerichtsentscheid diese Aussage nicht mehr kommuniziert werden.

Grundsätzlich geht man davon aus, dass sämtliche Lebensmittel gesund sind. (Aussage unseres Lebensmittelinspektors.) Wir dürfen also, obwohl wir davon überzeugt sind, unsere biologischen Lebensmittel nicht als gesünder anpreisen. Ob unser Lebensmittelinspektor wirklich auch alle Lebensmittel gesund findet, wage ich zu bezweifeln. Auf meine Frage, was wohl beim «Red Bull» gesund sei, wusste auch er keine Antwort. Und dennoch bleibt «Red Bull» von Gesetzes wegen ein «Lebensmittel» ...

Hans Beugger, Qualitätsbeauftragter